

Vereinbarung über Leihinventar

- 1.) Das Leihinventar wird bei Anlieferung ausschließlich nur in Verbindung mit einer im Verhältnis stehenden Getränkebestellung verliehen. Eine reine Anlieferung von Leihinventar wird nicht angeboten.
- 2.) Der Mindestauftragswert bei Anlieferung und Abholung von Leihinventar und Getränken (u.a. auf Kommission) beträgt 500,- €. Sollte durch die Rückgabe der Getränke auf Kommissionsbasis der Mindestauftragswert unterschritten werden, wird die Differenz als Minderwertaufschlag erhoben.
- 3.) Das Leihinventar wird ausschließlich nur bis zur Ladekante des Transporters angeliefert. Der Mieter übernimmt den weiteren Transport zum gewünschten Aufstellort sowie das Aufstellen der Gegenstände. Das Leihinventar wird durch den Mieter ebenso wieder zurück zu der Ablagestelle gebracht. Individuelle Absprachen bedürfen der schriftlichen Form.
- 4.) Sollte das Leihinventar bei der Anlieferung weiter als über die Ladekante des Transporters durch unsere Mitarbeiter transportiert und/oder aufgestellt werden, wird dem Kunden pro Mitarbeiter und Zeiteinheit (Eine Zeiteinheit = 15 Minuten) eine Servicepauschale in Höhe von 25,- € berechnet. Diese Gebühr wird auch erhoben, wenn das Leihinventar zur Abholung nicht an dem bei der Anlieferung abgesprochenen Platz bereitsteht und durch unsere Mitarbeiter bis zum Lieferwagen transportiert werden muss.
- 5.) Der Kunde übernimmt bei Eigenabholung von Leihinventar zu 100% die Ladungssicherung.
- 6.) Das Leihinventar bleibt Eigentum der Ernst Flack KG (im folgenden Vermieter genannt) und darf vom Kunden weder verändert, verkauft, verpfändet, einem Dritten überlassen, oder ohne Zustimmung des Vermieters an einen anderen Aufstellungsort gebracht werden.
- 7.) Der Kunde verpflichtet sich die Leihgegenstände pfleglich zu behandeln und in gutem Zustand zu erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Aufkleber am Leihinventar angebracht werden dürfen. Insbesondere an Festzeltgarnituren ist es untersagt Tischdecken oder Dekoration anzutackern oder anzuschrauben. Für fehlende Inventarstücke oder Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, leistet der Kunde Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 8.) Das Leihinventar ist fristgemäß und in sauberem Zustand zurückzugeben. Bei der Rückgabe von nicht gereinigtem Inventar werden dem Kunden Reinigungsgebühren je nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 9.) Für jeden, über den vereinbarten Leihzeitraum hinausgehenden Tag, wird dem Kunden erneut der Mietpreis für den nächsten Zeitraum in voller Höhe berechnet.
- 10.) Das Leihinventar ist während der Dauer der Leihgabe vom Kunden in voller Höhe zum Neuwert gegen Sachschäden zu versichern. Der Kunde hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen des Vermieters durch Vorlage von Versicherungsscheinen und Prämienquittungen nachzuweisen. Sollten dem Kunden im Schadensfall Ansprüche gegen die jeweilige Versicherungsgesellschaft zustehen, werden diese Ansprüche hiermit an den Vermieter abgetreten, der diese Abtretung annimmt. Der Kunde zeigt der jeweiligen Versicherungsgesellschaft diese unwiderrufliche Abtretung unverzüglich an und verpflichtet die Versicherungsgesellschaft, dem Vermieter die erfolgte Abtretung zu bestätigen.
- 11.) Der Vermieter ist berechtigt, das Leihinventar ohne Einhaltung einer Frist zurückzuverlangen, wenn die Bezugsverpflichtung nicht zum Tragen kommt oder der Vertragspartner gegen wesentliche Pflichten aus der Leihvereinbarung verstößt.
- 12.) Leihgläser werden gespült jedoch nicht poliert verliehen. Dadurch können Wasserflecken vorhanden sein und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Bei der Rückgabe werden defekte oder fehlende Leihgläser mit einer Wiederbeschaffungsgebühr in Höhe von 3,50 € berechnet (Maßkrüge 7,50 €). Bei ungereinigter Rückgabe der Leihgläser wird dem Kunden eine Reinigungsgebühr in Höhe von 0,30 € pro Glas berechnet.
- 13.) Vor Inbetriebnahme einer Schankanlage zu gewerblichen Zwecke ist der Betreiber verpflichtet, dieses der zuständigen Behörde zu melden. Die Schankanlage ist durch den Betreiber von einem Sachverständigen laut § 8 und § 16 der Schankanlagenverordnung abnehmen zu lassen. Schankwagen sind ausschließlich zum Ausschank von Bier und alkoholfreien Getränken zu nutzen.
- 14.) Heizstrahler werden ausschließlich ohne Gas im Verleih angeboten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Haftung für die Nutzung der Heizstrahler übernehmen. Bitte achten Sie darauf, die Gasflasche ordnungsgemäß anzuschließen und ausreichend Abstand zu brennbaren Gegenständen zu halten!